



ORTSGEMEINDE SCHWEGENHEIM

Benutzungs- und Entgeltordnung der Ortsgemeinde Schwegenheim

für

1. das Bürgerhaus
2. die Sporthalle
3. das Rathaus

vom 14. Februar 2008

Der Ortsgemeinderat hat für die oben genannten öffentlichen Einrichtungen und Gebäude der Ortsgemeinde Schwegenheim nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der Gebäude, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Die sich im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß des Rathauses befindlichen der Prot. Kirchengemeinde Schwegenheim überlassenen Gemeinderäume gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Ordnung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Gebäude besteht nicht.

§ 2

Benutzer

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in den Gebäuden gestattet wurde.
- (2) Neben der Ortsgemeinde Schwegenheim sind als Rechtspersonen mitnutzungsbe-rechtigt nach Abs. 1 insbesondere
 - a) alle kommunalen Einrichtungen der Gemeinde und der Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages,
 - b) Vereine und sonstige gesellschaftlichen Gruppen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
 - c) Verbände und sonstige überörtlichen oder auswärtigen Organisationen oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
 - d) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde,
 - e) Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Benutzung gestattet wurde.

§ 3

Bestellung von Vertrauenspersonen

- (1) Die Benutzer haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensper-son zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung der Einrichtungen und Gebäude eingehalten werden.
- (2) Der Name der Vertrauensperson ist der Ortsgemeinde vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Benutzers Vertrauensperson.
- (3) Die Vertrauensperson ist neben dem gesetzlichen Vertreter des Benutzers der Orts-gemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden oder festgestellt wurden, hat dies die Vertrauensperson der Ortsgemeinde unverzüg-lich mitzuteilen.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Gebäude oder einzelner Räume ist bei der Ortsgemeinde schriftlich zu beantragen. Hierzu ist zwingend der entsprechende Antragsvordruck der Gemeinde zu verwenden. Eine Beantragung kann maximal ein Jahr vor der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes durch Schwegenheimer Privatpersonen ist nur dann möglich, wenn zeitgleich das Bürgerhaus bzw. das Foyer des Bürgerhauses bereits vermietet ist. An Auswärtige erfolgt keine Vermietung des Dorfgemeinschaftsraumes.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich schriftlich, mit dem von der Gemeinde gegengezeichneten Antrag, durch die Ortsgemeinde erteilt.
- (4) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt. Von den in der Benutzungserlaubnis formulierten Bedingungen (Art der Nutzung, Umfang der Nutzung, Beginn und Ende der Nutzung, ungefähre Zahl der Personen usw.) darf nicht abgewichen werden.
- (5) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (6) Über die Benutzbarkeit entscheidet die Ortsgemeinde.
- (7) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (8) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde, kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (9) Benutzer, die wiederholt gegen die Nutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (10) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Gebäude oder einzelne Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (11) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 6 bis 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet nicht für eventuelle Einnahmeausfälle.

§ 5

Regelmäßige Benutzung durch Vereine und Organisationen

- (1) Die Benutzung der Gebäude, insbesondere der Sporthalle und des Dorfgemeinschaftsraumes, für regelmäßige Veranstaltungen und für die Vereinsarbeit, wird durch die Ortsgemeinde Schwegenheim in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen jeweils im März für den Zeitraum 01. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres aufgestellt wird. Hierbei werden die Belange aller Gruppierungen angemessen berücksichtigt.

- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung, der Ortsgemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (3) Darüber hinaus dürfen Nutzungen der Räumlichkeiten nur vorgenommen werden, wenn dies vorher durch die Ortsgemeinde genehmigt wurde.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gebäuden und dem jeweils zugehörigen Gelände steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Neben der Ortsgemeinde und deren Beauftragten hat auch der Benutzer für die von ihm genutzten Räume das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher ebenfalls Folge zu leisten.
- (3) Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Ortsgemeinde und Benutzer, gelten die Anordnungen der Ortsgemeinde.

§ 7

Aushändigung von Schlüsseln an die Benutzer

- (1) Den Vertrauenspersonen der Vereine und Organisationen, welche die Gebäude regelmäßig nutzen, werden Schlüssel gegen Unterschrift für die genutzten Räume ausgehändigt.
- (2) Im Einzelfall sind die Schlüssel vor Beginn der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde während der Bürostunden zu holen und danach wieder zurückzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der ausgehändigten Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.
- (4) Die Gebäude und Einrichtungen der Ortsgemeinde sind mit Gruppenschließanlagen ausgestattet. Ein Verlust der ausgehändigten Schlüssel macht deshalb das Auswechseln aller Schlösser der betreffenden Gruppe und die Wiederbeschaffung aller Gruppenschlüssel erforderlich. Die Kosten hierfür hat der verursachende Benutzer zu tragen.

§ 8

Wirtschaftsbetrieb, Küchennutzung

Die Bewirtschaftung in eigener Regie ist möglich. Hierzu steht den Benutzern auf Antrag eine Küche zur Verfügung. Die Ausstattung der Küchen ist nur bedingt dazu geeignet, für Veranstaltungen als Kochküchen zu dienen. Bei der Reinigung der KÜcheneinrichtungen sind die ausgehängten Pflegeanweisungen zu beachten.

§ 9

Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Die Eingänge sind zu Beginn der Veranstaltung aufzuschließen und nach der Veranstaltung wieder abzuschließen.
- (2) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und um das Gelände zu achten.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Dekorationen dürfen nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde angebracht werden und müssen den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn das Inventar oder dessen Teile während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
- (6) Die Benutzer sind angehalten, sparsam mit Heizenergie, Strom und Wasser umzugehen.
- (7) Die Vertrauensperson hat sich nach Beendigung der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass alle Fenster und Türen abgeschlossen, alle elektrischen Geräte abgeschaltet und alle Wasserleitungen zuge dreht sind. In den Gebäuden und deren Außenanlagen angefallener Müll ist vom Benutzer nach der Veranstaltung auf seine Rechnung zu entfernen.
- (8) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist durch den Benutzer eine Grobreinigung aller benutzten Räume, der benutzten Toiletten und der Flure vorzunehmen. Die Veranstaltungsräume sind besenrein zu übergeben.
- (9) Die Küche und deren Einrichtungsgegenstände sind komplett zu reinigen. Dabei müssen unbedingt die ausgehängten Reinigungsvorschriften (zulässige Reinigungsmaterialien) beachtet werden.
- (10) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in Fluren noch in den Räumen erlaubt.
- (11) Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden und das Anlehnen von Fahrrädern an die Gebäude ist untersagt.

- (12) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z.B. GEMA-Genehmigung, Verlängerung der Sperrzeit, Ausschankgenehmigung, Einholung von Gesundheitszeugnissen).
- (13) Der Benutzer hat die Räume und benutzten Gegenstände dem Vertreter der Ortsgemeinde zum vereinbarten Termin zu übergeben. Dabei sind aufgetretene Schäden mitzuteilen bzw. festzustellen.

§ 9a

Besondere Pflichten des Benutzers zur Emissionsvermeidung

Der Benutzer ist verpflichtet, das nachbarschaftliche Umfeld der hier maßgeblichen öffentlichen Einrichtungen während der Nutzungsdauer zu schonen und nicht durch übermäßigen Lärm und andere Emissionen zu belasten.

Hierzu zählt insbesondere

- ein Verbot der Nutzung der Außenbereiche, sowie des Aufenthalts der Besucher im Freien ab 22.00 Uhr,
- die Reduzierung der Musikk Lautstärke im Innenbereich auf Zimmerlautstärke ab 22.00 Uhr
- der Hinweis an die Besucher, sich im Hinblick auf das Verlassen des Veranstaltungsorts geräuscharm zu verhalten
- das Verbot von offenen Feuern und laufenden Motoren im Außenbereich des Veranstaltungsorts
- das Verbot jeglicher sonstiger Aktivitäten im Außenbereich des Veranstaltungsorts, welche geeignet sind, laute Geräusche, störende Gerüche und insbesondere Rauchemissionen zu verursachen.

Sollten der Ortsgemeinde Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen bekannt werden, behält sie sich vor, dem Nutzer die künftige Nutzung der hier maßgeblichen Einrichtungen zu verweigern.

§ 10

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Schwegenheim hat für die Benutzung des Bürgerhauses und der Sporthalle eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Hierfür wird vom Benutzer eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Tag erhoben.
- (2) Die Benutzung der Gebäude und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstigen Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

- (3) Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden,
 - a) die dadurch entstehen können, dass die zum jeweiligen Gebäude führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt oder bei Glatteis nicht bestreut worden sind.
 - b) die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Benutzung der Gebäude verursacht werden.
- (4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (5) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haften die Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt ermöglicht wurde. Dies auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
- (6) Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um eine normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte handelt.
- (7) Die Ortsgemeinde haftet nicht für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge, für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 11

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich aus dieser vom Ortsgemeinderat erlassenen Nutzungs- und Entgeltordnung ergibt.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist spätestens bei der Schlüsselübergabe vor Veranstaltungsbeginn zusammen mit einer Kautions, die je nach Veranstaltungsart von der Ortsgemeinde festgelegt wird, zu entrichten.
- (3) Im Falle der Stornierung der Nutzungsvereinbarung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin kein Nutzungsentgelt, ansonsten die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgelts zu leisten. Dies gilt nur dann, wenn im Falle der Stornierung zeitgleich sämtliche erhaltenen Schlüssel zurückgegeben werden. Sollte dies unterlassen werden, wird das vereinbarte Nutzungsentgelt vollumfänglich fällig

- (4) Jedem Schwegenheimer Verein bzw. Organisation steht eine der Räumlichkeiten im Rahmen des Benutzungsplanes je Kalenderjahr für eine dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung. Dabei wird den Belangen des Sportförderungsgesetzes Rechnung getragen. Bei einer darüber hinausgehenden Nutzung gelten die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 12

Aufhebung der Nutzungsvereinbarung

Treffen die vom Antragsteller gemachten Angaben nicht zu, kann die Gemeinde mit sofortiger Wirkung die Nutzungsvereinbarung aufheben.

§ 13

Entgeltordnung

- (1) Das vom Nutzer zu zahlende Benutzungsentgelt ist in der folgenden Tabelle geregelt:

	Preise in Euro pro Tag bzw. Veranstaltung	
	Privatpersonen aus Schwegenheim und ortsansässige Vereine und Organisationen	Unternehmen und auswärtige Privatpersonen und Vereine und Organisationen
<u>Bürgerhaus</u>		
Saal mit Foyer	200,00	550,00
nur Foyer	80,00	200,00
Küche	50,00	50,00
Lautsprecheranlage	20,00	20,00

<u>Sporthalle</u>		
Sporthalle mit Umkleide- und Duschräumen	100,00	300,00
Sporthalle mit Umkleide- und Duschräumen und Foyer	160,00	500,00
Küche	50,00	50,00
<u>Rathaus Dorfgemeinschaftsraum</u>	200,00	Keine Vermietung

- (2) Über den Erlass oder Teilerlass des Benutzungsentgeltes bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen entscheidet die Ortsgemeinde.
- (3) Eventuell anfallende Nachreinigungsarbeiten und der Ausgleich festgestellter Schäden und Verlust wird mit den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 03. Juni 2004 wird damit aufgehoben.

Schwegenheim, 14. Februar 2008

Goldschmidt
Ortsbürgermeister